Gemeindeamt 6708 Brand
Tel. Nr. 05559/308 Fax-Nr. 05559/55520

Zahl:120-2/94

Brand, am 22.07.1994
Sche/Bi

V E R O R D N U N G

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf der Gemeindestraße "Riedstutzweg"

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/ 1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie mit Rücksicht auf die Lage, Widmung und Beschaffenheit des Riedstutzweges als Zufahrt in das Zalimtal und zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Lärm, Staub, Geruch und Schadstoffe, somit zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung (Anrainer), verordnet:

§1

(1) Das Befahren des Riedstutzweges ab dem Haus Zagabna mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

(2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrten mit:

a) Einsatzfahrzeugen (§ 26 StVO 1960) und sonstigen Fahrzeugen des Hilfs- und Rettungsdienstes (Bergrettung, Abschleppdienst, Pannenhilfe) auf der Fahrt zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung;

b) Dienstkraftwagen des Bundes, insbesondere Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 26a StVO 1960) und der Zollwache, des Landes, der Gemeinde Brand sowie der Vorarlberger Illwerke AG als zuständiges Energieversorgungsunternehmen;

c) Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);

d) land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen;

e) Fahrzeugen, deren Lenker dem folgenden Personenkreis angehören und über einen von der Gemeinde Brand als Straßenerhalter ausgestellten Fahrerlaubnisschein verfügen:

1. Die Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke (insbesondere der Alpen Zalim und Brüggele einschließlich des Alppersonals) sowie von Waldgrundstücken, die durch den Riedstutzweg erschlossen werden;

2. die Eigentümer bzw. Pächter von Gastgewerbebetrieben (Restaurant Hubertushaus Palüd, Berghof Melkboden, Palüdhütte), die durch den Riedstutzweg erschlossen werden;

3. der Obmann, Alpmeister und die anderen Mitglieder der Agrargemeinschaft Frastanz als Eigentümerin der Alpe Palüd sowie - während der jeweiligen Alpzeit - das Alppersonal und jene Landwirte, die Vieh auf der Palüd-Alpe halten;

4. der Betriebsleiter, dessen Stellvertreter und die von diesen beauftragten Bediensteten der Bergbahnen Brandnertal GesmbH;

5. die Jagdnutzungsberechtigten (Pächter) und die zuständigen Jagdaufsichtsorgane jener Jagdgebiete, welche über den Riedstutzweg erreichbar sind, sowie die Fischereiberechtigten;

6. die Mitglieder des Vorstandes des Sektion Mannheim des Deutschen Alpenvereines, der Hüttenwirt und dessen Familienangehörige sowie das Personal der Oberzalimhütte und der Mannheimerhütte;

(3) Die Fahrzeuglenker (ausgenommen von land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen) haben bei Fahrten auf dem Riedstutzweg und den weiterführenden Fahrstraßen (Güterwegen) den Fahrerlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Straßenaufsichtsorganen vorzuweisen. Beim Parken der Kraftfahrzeuge ist der Fahrerlaubnisschein sichtbar an der Frontscheibe im Fahrzeug anzubringen.

§2

(1) Auf Antrag können auch in anderen als den im § 1 Abs. 2 angeführten Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 Ausnahmebewilligungen vom Fahrverbot auf dem Riedstutzweg mit den im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Bedingungen und Auflagen für einzelne Fahrten oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Berg- oder Wanderführer von Brand, Taxiunternehmungen sowie für Zubringerdienste.

(2) Für derartige Ausnahmebewilligungen sind die nach der Verwaltungsabgabenverordnung jeweils vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§3

Diese Verordnung ist durch Aufstellung des Verbotszeichens gemäß § 52 lit, a Z. 6c StVO 1960 und Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift "ausgenommen mit Fahrerlaubnisschein der Gemeinde Brand" am Beginn des Riedstutzweges (beim Haus Zagabna) und bei der Abzweigung dieser Gemeindestraße von der L 82 (durch dieselben Verkehrszeichen mit Entfernungsangabe) anzukündigen. Das Fahrverbot tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Der Bürgermeister

Erich Schedler

Angeschlagen am: 1.08.1994
Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Die Bezirkshauptmannschaft
   6700 Bludenz

   zu Zl. III-76/2

2. Die Agrarbezirksbehörde
   6900 Bregenz

3. Den Gendarmerieposten
   6708 Brand 56

4. Die Vorarlberger Illwerke AG
   6901 Bregenz

5. Die Bergbahnen Brandnertal
   z.H. Herrn Betriebsleiter Herbert Wöth
   6708 Brand

6. Die Agrargemeinschaft Frastanz
   z.H. des Obmannes Herrn Heinrich Mock
   Landamann-Egger-Str. 17
   6820 Frastanz

7. Den Deutschen Alpenverein
   Sektion Mannheim
   z.H. des 1. Vorsitzenden Herrn Karl-Heinz Eberle
   Rickertstraße 1
   D-68199 Mannheim

8. Den Alpmeister der Alpe Zalim
   Herrn Wilfried Kegele
   6708 Brand 196

9. Den Alpmeister der Alpe Brüggele
   Herrn Gassner Leo
   6708 Brand 81

10. Die Zollwache (FLD)
    Schillerstr. 2
    6800 Feldkirch

11. Die Jagdpächter
    z.H. Herrn Raimund Meyer
    6708 Brand 139

12. Herrn Müller Christian
    6708 Brand 19

13. Herrn Dr. Josef Bertsch
    Kapuzinerstr. 6
    6700 Bludenz